

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-369

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
 Bearbeiter

Erstellungsdatum: 05.06.2024
 Aktenzeichen 61.26.02.14

Betreff:

Aufstellungsbeschluss "Wohngebiet Friedenstraße 74 b-d in Genthin"

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
17.06.2024	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
27.06.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, auf Antrag der WIPRO Baumanagement GmbH, die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Einleitung des Planverfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauGB.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Friedenstraße 74 b-d“ in Genthin soll eine geregelte städtebauliche Entwicklung und eine maßvolle Nachverdichtung ermöglicht werden.

Die Stadt Genthin wird von Planungskosten und Erschließungsaufwand freigestellt.

Die dazu notwendigen städtebaulichen Verträge unterliegen einer gesonderten Beschlussfassung und werden vor der Wirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses verbindlich abgeschlossen.

(Herr Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Die WIPRO Baumanagement GmbH hat einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans und die damit verbundene Einleitung eines Bauleitplanverfahrens an die Stadt Genthin gestellt. In diesem Verfahren soll die Baurechtssicherung für das Errichten von Wohnbauflächen entwickelt und gesichert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Friedenstraße 74 b-d“ in Genthin soll der Geltungsbereich in ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen in der Gemarkung Genthin, Flur 7, Flurstück 1975/86 und befindet sich südöstlich von der Kernstadt Genthin an der Friedenstraße.

Das Areal ist von allgemeiner Wohnbebauung umschlossen und soll sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB entwickeln.

Die WIPRO Baumanagement GmbH möchte in diesem Areal behindert gerechtes Wohnen & Wohnbebauung/Energiesparhäuser errichten.

Als Planziel wird ein allgemeines Wohngebiet angestrebt.

Eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da dieses Gebiet im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Der Bebauungsplan wird aus den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt.

Voraussetzung ist allerdings ein erfolgreiches Aufhebungsverfahren zum bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplan „Aldi/Extra“

Sämtliche Durchführungsverpflichtungen, materiellen und finanziellen Verantwortungen werden auf den Vorhabenträger übertragen.

Die Stadt Genthin führt das Verfahren und sichert die Personal- und Bürokosten.

Tesch
SB FB BAU

Turian
FBL BAU

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine zusätzlichen kassenwirksamen Ausgaben. Personal- und Bürokosten übernimmt die Stadt Genthin.